

Kontoantrag für Firmen (Fleetcharge)



Angaben zu Ihrem Unternehmen

Firmenname gemäss HR-Eintrag

Strasse

PLZ

Ort

Flottenverantwortliche(r)

E-Mail

Telefon

Nur von Einzelfirmen / GmbH / Kollektivgesellschaften zwingend auszufüllen

Name/Vorname Inhaber

Nationalität

Geburtsdatum Inhaber (tt.mm.jjjj)

Privatadresse Inhaber

B C G andere _____

Aufenthaltsbewilligung
(bitte Kopie beilegen)

in der CH seit (tt.mm.jjjj)

Früherer Wohnsitz (falls weniger als 2 Jahre an dieser Adresse)

Angaben für ihr Konto

Firmenname (Kartenbeschriftung Zeile 1): wird übernommen			
	Login für App und das Kundenportal (E-Mail Adresse):	Kartenbeschriftung Zeile 2 (z.B. Fahrer, Kontrollschild)	Kostenstelle (wird auf der Rechnung ausgewiesen)
1			
2			
3			
4			
5			

Falls Sie mehr als 5 Konten eröffnen möchten, dann kontaktieren Sie bitte swisscharge.ch direkt.

Angaben zur Rechnungsstellung

Rechnung per E-Mail

Rechnung per Post (CHF 2 pro Rechnung)

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben und ermächtigen swisscharge.ch oder dessen Stellvertreter, sämtliche im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verwendung von Fleetcharge notwendigen Informationen bei den entsprechenden Stellen, z.B. staatlichen Stellen, Banken, öffentlichen Ämtern, Wirtschaftsauskunfteien und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) sowie der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO), einzuholen. Die in diesem Angebot aufgeführten «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der swisscharge.ch AG für die Benützung von Fleetcharge» anerkennen wir für uns und für unsere Mitarbeiter als verbindlich. Des Weiteren nehmen wir zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass der vorliegende Kartenantrag ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden kann. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist ausdrücklich Gossau SG.

Ort/Datum

Vor-/Nachname des Handlungsbevollmächtigten
(gemäss Handelsregisterauszug)

Rechtsverbindliche Unterschrift

**Bitte schicken Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Kontoantrag im Original an:
swisscharge.ch AG, Tellstrasse 4, 9200 Gossau SG**

Haben Sie Fragen? Dann kontaktieren Sie swisscharge.ch AG unter der Telefon-Nr. 071 388 11 50

Allgemeine Geschäftsbedingungen der swisscharge.ch AG für die Benutzung von Fleetcharge (AGB)

Ausgabe September 2018

1. Fleetcharge wird von der swisscharge.ch AG, Tellstrasse 4, 9200 Gossau, an Kunden gemäss genehmigtem Kontoantrag inkl. der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der swisscharge.ch AG für die Benutzung von Fleetcharge» herausgegeben. Sie dient dem Kontoinhaber zur elektronischen Bezahlung der Elektromobilitätsdienstleistung und allfälliger damit verbundener Gebühren in der Schweiz und weiteren europäischen Ländern per Kundenkarte oder der Elektromobilitäts-App.
2. swisscharge.ch vermittelt ihren Kunden Ladestationen, an welchen sie ihre Elektrofahrzeuge mit elektrischer Energie laden können. Zu diesem Zweck stellt swisscharge.ch auf der Elektromobilitäts-App ein Instrument zur Verfügung, mit dem der Kunde in Echtzeit die Standorte und die Verfügbarkeit der Ladestationen im e-Mobility-Netzwerk von swisscharge.ch sowie in den Netzwerken der Roaming-Partner von swisscharge.ch einsehen kann.
3. Der Kunde ist im Rahmen dieser AGB berechtigt, an den Ladestationen im e-Mobility-Netzwerk von swisscharge.ch sowie in den Netzwerken der Roaming-Partner von swisscharge.ch elektrische Energie zu laden. Der Kunde anerkennt den jeweiligen in der Elektromobilitäts-App angegebenen Preis zum Zeitpunkt des Ladevorgangs.
4. swisscharge.ch setzt für jeden Kunden aufgrund der finanziellen Verhältnisse eine Kreditlimite fest, ansonsten die Kreditlimite auf kumulierte CHF 500 für juristische Personen festgelegt wird. swisscharge.ch behält sich das Recht vor, die Kreditlimite jederzeit zu ändern.
5. Für den Ladevorgang muss der Kunde sein Fahrzeug mittels Ladekabel mit der Ladestation verbinden. Der Kunde ist verpflichtet, die Steckdose zu verwenden, die den technischen Spezifikationen seines Fahrzeugs entspricht. Je nach Ladestation muss die Steckdose erst mittels Kundenkarte oder Elektromobilitäts-App entsperrt werden. Um den Ladevorgang zu starten, muss der Kunde seine Kundenkarte vor das RFID-Lesegerät der Ladestation legen oder die Ladestation mittels Elektromobilitäts-App für den Ladevorgang freischalten. Zur Beendigung des Ladevorgangs muss der Kunde wiederum die Kundenkarte vor das RFID-Lesegerät der Ladestation legen und den Ladevorgang stoppen oder den Ladevorgang mittels Elektromobilitäts-App beenden. Wird die Kundenkarte oder die Elektromobilitäts-App im Netzwerk eines Roaming-Partners von swisscharge.ch angewendet, kann swisscharge.ch die korrekte Abwicklung der Ladedienstleistungen und der damit verbundenen Datenverarbeitung nicht garantieren. Falls die Ladestation nicht korrekt für den Ladevorgang freigegeben werden kann, dieser nicht beendet werden kann oder die Ladestation defekt oder beschädigt ist, hat der Kunde die Support-Hotline der swisscharge.ch AG anzurufen und dies zu melden.
6. Die für das Aufladen bestimmten Parkplätze der Ladestationen dürfen lediglich zum Aufladen von Fahrzeugen genutzt werden. Der Kunde darf nicht auf diesen Plätzen parkieren, wenn kein Ladevorgang stattfindet.
7. Der Kunde verpflichtet sich,
 - a. ausschliesslich aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge an die Ladestation anzuschliessen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind;
 - b. ausschliesslich Fahrzeuge anzuschliessen, die mit ihren Komponenten (wie Ladekabel, Stecker etc.) allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sind;
 - c. die Anweisungen des Fahrzeugkonstruktors hinsichtlich Dauer und maximaler Leistung des Ladevorgangs zu befolgen;
 - d. die Ladestation gemäss diesen AGB zu benutzen und sämtliche Anweisungen und Nutzungshinweise des Ladestationseigentümers und/oder swisscharge.ch zu befolgen; und
 - e. die Ladestation und deren Umgebung in seinem Einflussbereich bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

Bei einer Warnmeldung, die von Warnleuchten an der Ladestation und/oder in seinem Fahrzeug ausgeht, muss der Kunde alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um seine eigene Sicherheit und diejenige von Dritten zu gewährleisten und sein Fahrzeug zu schützen. Insbesondere trennt der Kunde, wenn ungefährlich, sofort die Verbindung von Ladestation und Fahrzeug und ruft die Support-Hotline von swisscharge.ch an. Der Kunde haftet swisscharge.ch und dem Ladestationseigentümer für Schäden, die er in Verletzung dieser Ziffer an der Ladestation oder deren Umgebung verursacht.
8. Die Pflichten von swisscharge.ch für Ladedienstleistungen beschränken sich auf die Vermittlung von Ladestationen an den Kunden, die Entgegennahme von Zahlungen für Ladevorgänge und deren Weiterleitung an den Eigentümer der Ladestation.
9. Die vermittelten Ladestationen werden vom jeweiligen Ladestationseigentümer betrieben. Diesem obliegt es dafür zu sorgen, dass seine Ladestationen in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sind. Er ist berechtigt, den Betrieb von Ladestationen zeitlich zu begrenzen oder dauerhaft einzustellen.
10. swisscharge.ch zeigt Unterbrechungen und die Verfügbarkeit einzelner Ladestationen in der e-Mobility-Software an. Darüber hinaus schliesst swisscharge.ch jedoch jegliche Haftung für Verfügbarkeit, Zustand und Sicherheit der Ladestationen aus. Das Ladestations-Netzwerk von swisscharge.ch und die e-Mobility-Software stehen dem Kunden grundsätzlich 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich zur Verfügung. swisscharge.ch kann jedoch das Funktionieren ihres Netzwerks ohne Unterbrechungen oder Störungen, ebenso wenig wie bestimmte Ladezeiten und -kapazitäten gewährleisten. swisscharge.ch ist berechtigt, die Verfügbarkeit ihres Ladestations-Netzwerks und der e-Mobility-Software in folgenden Fällen vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:
 - a. bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Systemstörungen, Fehlerbehebungen und Unterhalts- und Aktualisierungsarbeiten;
 - b. bei Unterbrechung der Telekomleitungen bzw. Internetverbindung zwischen der Ladestation und den Servern von swisscharge.ch bzw. denjenigen ihrer Service-Provider;
 - c. bei Über- oder Unterlast im Stromversorgungsnetz;
 - d. bei Fällen höherer Gewalt, ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen;
 - e. in allen anderen Fällen, welche dies unbedingt notwendig machen.
11. Jeder Kontoinhaber erhält quartalsweise- etwa per Mitte des dem Abrechnungsquartal folgenden Quartal-eine Rechnung. Der entsprechende Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Sollte der Rechnungsbetrag bis zum darauffolgenden Rechnungsabschluss (jeweils am Monatsende) nicht in vollständiger Höhe eingegangen sein, so ist swisscharge.ch berechtigt, ab Rechnungsdatum Verzugszinsen auf der Grundlage des offenen Saldos inkl. Gebühren zu erheben. Für die Rechnungsstellung in Papierform per Post wird eine Gebühr erhoben. Reklamationen bezüglich der Richtigkeit der Rechnungsstellung haben innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Quartalsrechnung schriftlich an swisscharge.ch zu erfolgen – andernfalls gilt die Quartalsrechnung als akzeptiert. Reklamationen wegen mangelhafter Dienstleistungen sind vom Karteninhaber ausschliesslich bei swisscharge.ch vorzubringen. Das Bestehen derartiger Streitsachen entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Gesamtbetrages der jeweiligen Quartalsrechnung an swisscharge.ch. Dem Kunden erwachsen keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz infolge technischer Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz von Fleetcharge ausschliessen, sowie infolge einer Sperrung der Karte. swisscharge.ch ist zudem berechtigt, vom Kunden jederzeit angemessene Sicherheiten zu verlangen und zu verwerten sowie die Forderung zur Einziehung an Dritte weiterzugeben. Sämtliche Bearbeitungsgebühren Dritter, die durch den Kontoinhaber verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.
12. Der Kunde wird als rechtmässiger Besitzer der Karte betrachtet. Der Diebstahl oder sonstige Verlust einer Kundenkarte ist swisscharge.ch (swisscharge.ch AG, Tellstrasse 4, 9200 Gossau SG, Tel. 071 388 11 50, E-Mail: info@swisscharge.ch) umgehend telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Der eingetragene Kontoinhaber ist für die Geheimhaltung des PIN-Codes selbst verantwortlich und haftet bis zur schriftlichen Bestätigung der Verlustanzeige allein für jede missbräuchliche Verwendung der Kundenkarte oder Elektromobilitäts-App. Der PIN-Code wird dem Kunden mit separatem Schreiben bekannt gegeben und darf nicht zusammen mit der Kundenkarte oder Elektromobilitäts-App aufbewahrt werden.
13. Namens- und Adressänderungen sind swisscharge.ch unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
14. swisscharge.ch ist berechtigt, die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der swisscharge.ch AG für die Benutzung von Fleetcharge» und die damit verbundenen Gebühren jederzeit anzupassen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden vorgängig mitgeteilt und gelten als akzeptiert, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegt.
15. swisscharge.ch ist jederzeit berechtigt, Fleetcharge ohne vorgängige Mitteilung an den Kontoinhaber zu sperren, die Kundenkarte einzufordern und das Vertragsverhältnis bei Nichteinhalten der Vertragsbestimmungen oder missbräuchlicher Verwendung durch den Karteninhaber mit sofortiger Wirkung zu beenden. Zudem ist swisscharge.ch berechtigt, Mahn- und Sperrgebühren pro Karte zu erheben.
16. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats hin per E-Mail gekündigt werden. Bei Vertragsende ist die Kundenkarte unaufgefordert zu vernichten oder an swisscharge.ch zurückzusenden.
17. Der Gebrauch von Fleetcharge setzt die Anerkennung dieser Bedingungen gegenüber swisscharge.ch voraus. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags lückenhaft oder rechtlich unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die betreffenden Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Ziel entsprechen. Die vereinbarten Bedingungen sind von swisscharge.ch und den Kunden vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.
18. Die vorliegenden «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der swisscharge.ch AG für die Benutzung von Fleetcharge» gelten auch für alle Zusatzkarten sowie für die mit diesen getätigten Bezügen. Dabei haftet der Hauptkarteninhaber für sämtliche Verbindlichkeiten.
19. Die jeweils aktuelle Version der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der swisscharge.ch AG für die Benutzung von Fleetcharge» kann jederzeit im Internet unter www.swisscharge.ch eingesehen werden.
20. Es gilt materielles schweizerisches Recht. Der Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist ausdrücklich Gossau SG.